



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Vereinfachte Umlegung
„Im Bruch – Gonsbachtal“ Seite 2
- Straßenbenennung in Mainz-Finthen Seite 2
- Ergebnisse der Verbandsversammlung
Zweckverband Lennebergwald Seite 3
- Feststellung des
Jahresabschlusses 2016
Zweckverband Lennebergwald Seite 3
- Müllabfuhr in der Woche vom
30. Oktober bis 4. November 2017 Seite 3
- Versteigerung von Fundsachen Seite 3
- Endgültiges Ergebnis der
Bundestagswahl im Wahlkreis 205 Seite 4
- Rückwirkendes Inkrafttreten
eines Bebauungsplanes Seite 4f
- Beschluss und Inkrafttreten
eines Bebauungsplanes Seite 6f
- Beschluss und Inkrafttreten eines
Bebauungsplanes sowie des
Außerkräftretens einer
Veränderungssperre Seite 7f
- Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
am 30. Oktober 2017 geschlossen Seite 8

Gremien

- Mitgliederversammlung der
Aufbaugemeinschaft
Mainz-Laubenheim Seite 9

Stellenausschreibungen

- Sachbearbeitung Kindertagesstätten Seite 9
- Diplom-Ingenieur/in
Studiengang Bauingenieurwesen Seite 10

Impressum Seite 1



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



➔ **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung

Vereinfachte Umlegung "Im Bruch - Gonsbachtal"

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung für das Verfahrensgebiet „Im Bruch - Gonsbachtal“, Gemarkung Gonsenheim, ist am 19.10.2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz, -Umlegungsausschuss- Postfach 3820, 55028 Mainz (Geschäftsstelle: Am 87er Denkmal -Zitadelle Bau E-, 55131 Mainz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de/virtuellepoststelle aufgeführt sind.

Mainz, 27.10.2017
 Landeshauptstadt Mainz
 -Umlegungsausschuss-
 gez. R. Busch
 Vorsitzender

**Straßenbenennung in Mainz-Finthen
 hier: Bebauungsplan „Am Elmerberg“ F 90**

Straßenschlüssel	:	79388
Postleitzahl	:	55126
Statistischer Bezirk	:	4244
Kommunalwahlbezirk	:	4271
Bundeswahlbezirk	:	4211

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 beschlossen, die neu entstehende Erschließungsstraße im Bebauungsplan F 90 „Am Elmerberg“ mit dem Namen

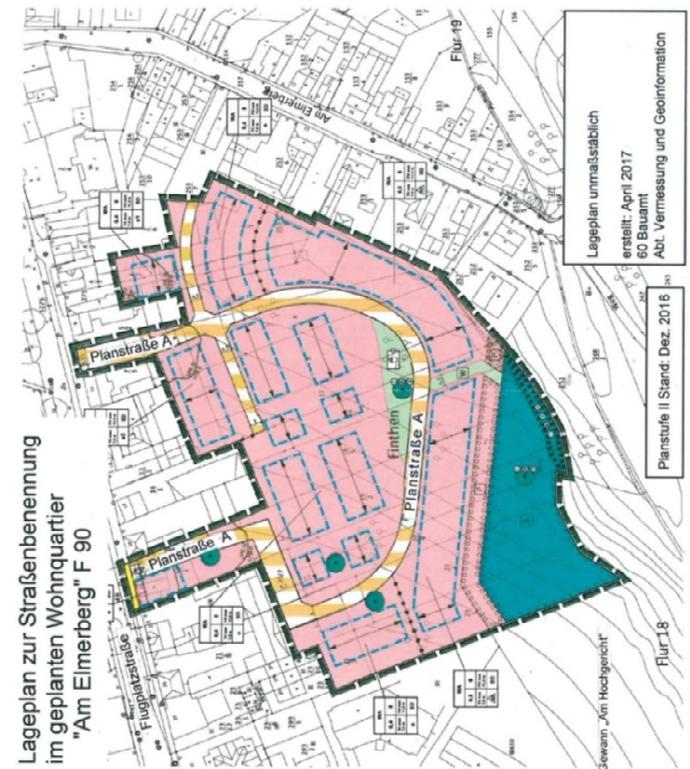
„Am Hochgericht“

zu benennen.

Die Benennung tritt 4 Wochen nach Bekanntgabe in Kraft.

Mainz, den 19.10.2017

gez.
 Marianne Grosse
 Beigeordnete





Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnisse der Verbandsversammlung Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes am 19.10.2017

1. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung der Verbandsvorsteher. Vom Prüfungsbericht des Revisionsamtes der Stadt Mainz wird Kenntnis genommen. Das Jahresergebnis in Höhe von – 75.095,66 € wird anteilig von der Stadt Mainz und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim ausgeglichen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Verlagerung der Geschäftsführung nach Budenheim.
3. Die Verbandsversammlung stimmt der Eintragung von Grunddienstbarkeiten zugunsten der „Rheinhessischen Ingelheim“ zu.
4. Die Verbandsversammlung wählt den Bürgermeister der verbandsfreien Gemeinde Budenheim für 2018 als Verbandsvorsteher.

Mainz, den 19.10.2017

Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes
Michael Ebling
Oberbürgermeister und Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes am 19.10.2017 sind der Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung der Verbandsvorsteher festgestellt und einstimmig beschlossen worden. In der gleichen Sitzung ist der Prüfbericht des Revisionsamtes der Stadt Mainz Kenntnis genommen worden.

Die Einsichtnahme der Unterlagen nach § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz kann im Zeitraum vom 06.11. bis 17.11.2017 Montag bis Freitags (7:30 Uhr bis 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude der Gemeindewerke Budenheim, Untere Stefanstraße 65, Zimmer 20 erfolgen

Mainz, den 19. Oktober 2017

Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes
Michael Ebling
Oberbürgermeister und Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Müllabfuhr in der Woche vom 30. Oktober bis 4. November 2017 (Reformationstag und Allerheiligen)

Infolge der Feiertage am Dienstag, 31.10.2017 (Reformationstag) und Mittwoch 1.11.2017 (Allerheiligen) ergeben sich folgende Verschiebungen:

Die Leistung von **Montag**, den 30.10.2017 wird auf **Samstag, den 28.10.2017 vorverlegt**, die Leistung von **Dienstag**, den 31.10.2017 wird auf **Montag, den 30.10.2017 vorverlegt**.

Ab Mittwoch verschieben sich die Abfuhrtage um jeweils einen Tag zum folgenden Wochenende hin.

Die Abfuhr der Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) ist von der Terminverschiebung im gleichen Umfang betroffen.

Geschlossene Einrichtungen am 31.10.2017 Reformationstag und 01.11.2017 Allerheiligen.

An diesen Tagen sind der Recyclinghof Süd, Emy Roeder-Straße 15, und das Entsorgungszentrum der Stadt Mainz in Budenheim, Schwarzenbergweg 1, sowie alle Wertstoffhöfe geschlossen!

Auch das Umweltinformationszentrum, Dominikanerstraße 2, ist am 31.10.2017 und 01.11.2017 geschlossen!

Mainz, 27. Oktober 2017
Stadtverwaltung
gez. Katrin Eder

Versteigerung von Fundsachen

Die beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – Fundbüro – abgegebenen und weder vom Finder noch vom Verlierer abgeholt Fundgegenstände aus der Zeit **bis 30.04.2017** werden an den nachstehend genannten Terminen öffentlich, meistbietend gegen Barzahlung im Stadthaus, Kreybigflügel, 1. Obergeschoss, Zimmer 113, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz, versteigert:

29.11. und 30.11.2017, jeweils ab 14:00 Uhr.

Unter Bezugnahme auf § 980 BGB können Ansprüche auf Fundsachen, die zur Versteigerung kommen, **bis 20.11.2017** geltend gemacht werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Bundestagswahl am 24. September 2017
 Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis 205 – Mainz und
 Feststellung der Wahlkreisabgeordneten

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 205 – Mainz hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgendes amtliches Ergebnis der Bundestagswahl vom 24.09.2017 für den Wahlkreis festgestellt:

Wahlberechtigte: 248.996

Wählerinnen und Wähler: 202.534 = 81,3%

Ungültige Erststimmen: 2.215

Gültige Erststimmen: 200.319

Die gültigen Erststimmen verteilen sich wie folgt:

Ursula Groden-Kranich	CDU	71.535
Prof. Dr. Carsten Kühl	SPD	56.184
Tabea Röbner	GRÜNE	21.685
David Dietz	FDP	13.813
Martin Malcherek	DIE LINKE	12.904
Sebastian Münzenmaier	AfD	14.542
René Pickhardt	PIRATEN	1.504
Gerhard Wenderoth	FREIE WÄHLER	2.111
Wilhelm Schild	ÖDP	2.355
Dr. Bernhard Föhr	Die PARTEI	2.963
Bernhard Heck	BÜRGERKANDIDATEN	486
Jim Preuß	NEUE LIBERALE	237

Ungültige Zweitstimmen: 1.655

Gültige Zweitstimmen: 200.879

Die gültigen Zweitstimmen verteilen sich wie folgt:

CDU	65.713
SPD	44.203
GRÜNE	26.415
FDP	22.608
DIE LINKE	17.148
AfD	16.535
PIRATEN	1.195
FREIE WÄHLER	1.506
NPD	260
ÖDP	1.755
MLPD	62
BGE	481
Die PARTEI	2.486
V-Partei ³	512

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Frau Ursula Groden-Kranich die meisten Erststimmen erhalten hat und im Wahlkreis 205 – Mainz als Wahlkreisabgeordnete gewählt ist.

Mainz, 13. Oktober 2017
 gez. Michael Ebling
 Wahlleiter

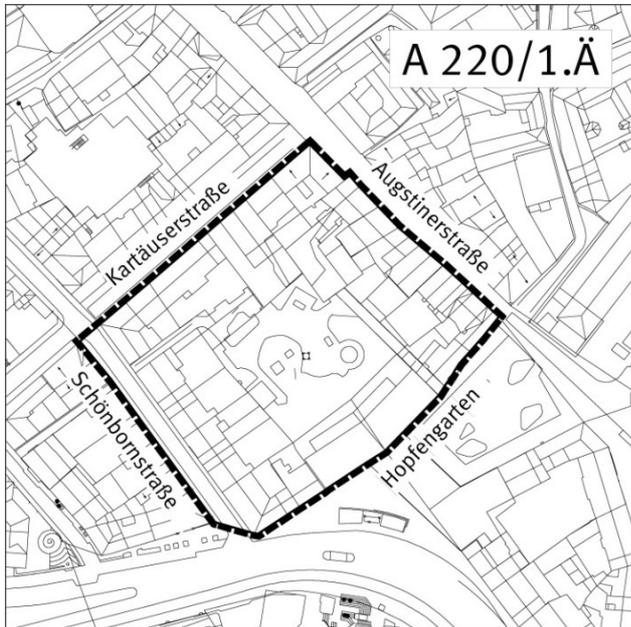
Öffentliche Bekanntmachung des rückwirkenden Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auszug aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.03.1997 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Baublock zwischen Kartäuserstraße und Hopfengarten - A 220" (A 220/1.Ä)
(Planzeichnung auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 19.04.1991):

Aufgrund § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsgesetz- und Wohnbaurandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), sowie § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat hat am 20.09.1995 die 1. Änderung des Bebauungsplanes A 220 als Satzung beschlossen:

"Baublock zwischen Kartäuserstraße und Hopfengarten – A 220", 1. Änderung gemäß § 13 BauGB



Der sachliche Geltungsbereich betrifft die Standorte und Größen von Schankraumflächen zulässiger Schank- und Speisewirtschaftsbetriebe.

Der vom Stadtrat am 20.09.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Rheinland-Pfalz als höhere Verwaltungsbehörde angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Mainz, 07.03.1997
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Beutel
Oberbürgermeister

Die Satzung wird hiermit im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB neu ausgefertigt und rückwirkend zum 07. März 1997 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt, Mainz, 13. Oktober 2017
Stadtverwaltung

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan "A 220/1.Ä" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während

der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 07. März 1997 in Kraft gesetzt.



Mainz, 27.10.2017
Stadtverwaltung

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

- Vereinfachtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 den Bebauungsplan

"Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2.Ä)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

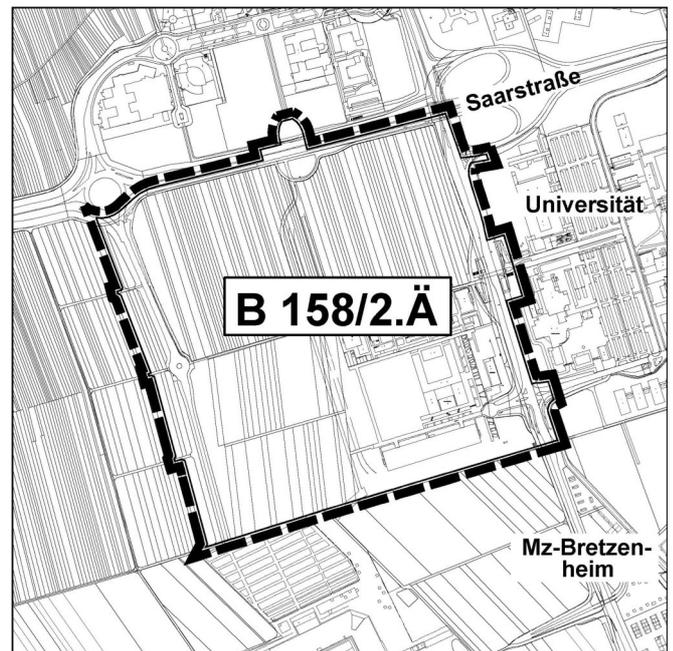
Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 16.03.2016 wurde der o. a. Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2.Ä)" liegt in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 14, und wird begrenzt

- im Norden durch den südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgängerbrücke über die "Saarstraße" ca. 60 Meter nach Norden - gemessen vom südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße" - in das Dienstleistungsgebiet "Kisselberg" hinein,
- im Osten durch die "Koblenzer Straße (K 3)". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgänger- und ÖPNV - Brücke über die "Koblenzer Straße (K3)" sowie im Bereich des Ackermannweges je ca. 29 Meter nach Osten - gemessen vom östlichen Fahrbahnrand der "Koblenzer Straße (K 3)" - in den Campus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hinein,
- im Süden durch die nördlichen Grenzen des "Dahlheimer Weges" (Parzelle 354, Flur 14) sowie durch die nördlichen Grenzen der Parzellen 354, 362, 365 (teilweise), 366 (alle Flur 13) und der nördlichen Grenzen der Parzellen 355 und 356, beide Flur 14, (*ursprünglich Parzelle 333/4, "Dalheimer Weg"*),
- im Westen durch die westliche Grenze der Parzellen 135/4, 118, 94, 14 (alle Flur 14) sowie durch die Parzelle 510 (teilweise), Flur 8 und teilweise die Parzellen 366, 362, 357, alle Flur 14, (*ursprünglich die Parzellen 506, 510, 135/4, 340, 118, 143/4, 94, 335/7 und 14*).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2.Ä)" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2.Ä)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs.3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2.Ä)" in Kraft.

Der Bebauungsplan "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2.Ä)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan sowie seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie ins das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 27.10.2017
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes sowie des Außerkrafttretens einer Veränderungssperre

- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 den Bebauungsplan

"Weidmannstraße (O 68)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2015 wurde der o. a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs "Weidmannstraße (O 68)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 22 und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die südliche Begrenzung der Straße "Am Stiftswingert" sowie die südliche Begrenzung der "Göttelmannstraße";
- im Osten durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 141/2, die südliche Grenze der Flurstücke 142 und 144 sowie die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 147;
- im Südosten durch die westliche Grenze des Flurstücks 653/7 sowie die westliche Grenze des Weges mit der Parzellenummer 644/2;
- im Westen durch die östliche Begrenzung der Straße "Oberer Laubenheimer Weg".





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Weidmannstraße (O 68)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Weidmannstraße (O 68)" in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Weidmannstraße (O 68)" die für seinen Geltungsbereich als Satzung "O 68-VS" erlassene Veränderungssperre vom 05.08.2016 gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "Weidmannstraße (O 68)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan sowie seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie ins das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 27.10.2017
Stadtverwaltung

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften am 30. Oktober 2017 geschlossen

Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften ist am Montag, 30. Oktober 2017, geschlossen.

Ein Bereitschaftsdienst wird nicht eingerichtet.



→ **Gremien**

Die Aufbaugemeinschaft **MAINZ-LAUBENHEIM** lädt hiermit alle Mitglieder zu einer

Mitgliederversammlung

am **Dienstag**, dem **14.11.2017 um 18:00** Uhr, im Weingut Marienhof, Marienhofstr. 1, 55130 Mainz ein. Um den rechtzeitigen Versammlungsbeginn zu ermöglichen, erfolgt die **Stimmerfassung** bereits **ab 17:30** Uhr.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht durch den Vorsitzenden Ralf Göhlen
2. Ernennung von Schriftführer und Stimmzählern
3. Bericht des Rechners
4. Entlastung des Vorstandes und des Rechners (unter Prüfungsvorbehalt)
5. Neuwahl des Vorstandes der Aufbaugemeinschaft
6. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch den Vorstand
7. Verschiedenes

Das Aufbaugebiet umfasst die gesamte Weinbergsfläche der Gemarkung **Mainz-Laubenheim**.

Stimmberechtigte Mitglieder der Aufbaugemeinschaft sind die **Eigentümer von Rebflächen im Aufbaugebiet**, sowie die **Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten (z.B. Pächter)**.

Die Mitglieder werden gebeten, **vor Beginn der Versammlung** an der Registrierung im Versammlungslokal ihren gesamten Weinbergsbesitz im Aufbaugebiet zu Protokoll zu geben, damit die Abstimmung flächenmäßig vorgenommen werden kann. Für die Feststellung der Stimmzahl sind die EU-Weinbaukartei oder Grundbuchauszüge zur Mitgliederversammlung mitzubringen.

Mainz-Laubenheim, den 27.10.2017
Aufbaugemeinschaft Mainz-Laubenheim
gez. Ralf Göhlen, 1. Vorsitzender

→ **Stellenausschreibungen**

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie**:

Sachbearbeitung Kindertagesstätten
Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Sachgebiet Haushalts-, Verwaltungs- und
Zuschussangelegenheiten
Teilzeit, 19,5 Wochenstunden

Kennziffer 51/65

Aufgaben u.a.:

- Verhandeln und Abschließen von Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) mit den Trägern der zurzeit 55 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft und 11 Elterninitiativen in Mainz
- Beratung der Kindertagesstätten und Elterninitiativen
- Eigenständiges Führen von jährlichen Kooperations- und Evaluationsgesprächen
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Weiterbildungen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialarbeit jeweils im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang einschließlich staatlicher Anerkennung
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Organisationsgeschick
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Verwaltungskenntnisse sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 15 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 10.11.2017 unter Angabe der Kennziffer 51/65 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Diplom-Ingenieur/-in
Studiengang Bauingenieurwesen

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR sucht für die Neubauabteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit eine/n Diplom-Ingenieur/in Studiengang Bauingenieurwesen

Ihre Aufgaben u. a.:

- Projektsteuerung, Planung von Baumaßnahmen, Ausschreibungen, Bauüberwachung, Bauleitung, Abnahme von Bauleistungen
- Vertragsverhandlungen mit Auftragnehmern
- Kostenabrechnungen und Finanzüberwachung
- Vertretung des Unternehmens in städtischen Ausschüssen und bei Bürgerversammlungen
- Erstellen von Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat und städtische Gremien

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Studium im Studiengang Bauingenieurwesen (TH/ FH), Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft, Verkehrswesen, Baubetrieb oder Tragwerksplanung wünschenswert
- Mehrjährige Berufserfahrung in Kanal- und Straßenbaumaßnahmen sowie konstruktivem Ingenieurbau wünschenswert
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit und Flexibilität

Die Vergütung erfolgt nach TV-V. Es werden alle üblichen Sozialleistungen geboten.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist grundsätzlich eine Besetzung mit Teilzeitbeschäftigten möglich. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen, vollständigen Unterlagen richten Sie

bitte vorzugsweise per E-Mail bis spätestens **19.11.2017** an:

Wirtschaftsbetrieb Mainz

Personalabteilung - z. Hd. Frau Stephanie Abramo

Industriestr. 70, 55120 Mainz

wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de

Weitere Auskünfte erhalten Sie telefonisch bei Frau Abramo unter

(0 61 31) 97 15-113, oder per E-Mail:

stephanie.abramo@stadt.mainz.de